

# **Musikschule der Landeshauptstadt Hannover**

## **Allgemeine Geschäftsordnung**

Gültig ab 01.02.2025

### **Präambel**

Die Stadt Hannover betreibt und unterhält eine städtische Musikschule als öffentliche Einrichtung. Die Musikschule Hannover ist eine öffentliche Bildungseinrichtung der Stadt Hannover und keine öffentliche Schule im Sinne des niedersächsischen Schulrechts.

### **§ 1 Vertragsschluss**

- 1.1 Anmeldungen an der Musikschule Hannover müssen schriftlich erfolgen. Entsprechende Formulare sind in der Verwaltung der Musikschule Hannover oder im Internet unter <https://serviceportal.hannover-stadt.de/> zu finden.
- 1.2 Der Vertrag kommt zustande wenn die Einteilung in den Instrumental- und Vokalunterricht vorgenommen wurde und durch eine Anmeldebestätigung der Verwaltung der Musikschule bestätigt wird.
- 1.3 Die von der Musikschule Hannover eingesetzten Lehrkräfte gelten nicht als Vertragspartner, insofern sind Absprachen zwischen Lehrkräften und Unterrichtteilnehmenden bezüglich der Verträge, Kündigungen o.ä. unwirksam bzw. nicht möglich. Diese sind entsprechend an die Musikschule Hannover, Maschstraße 22-24, 30169 Hannover ggf. per Email an [Musikschule@Hannover-Stadt.de](mailto:Musikschule@Hannover-Stadt.de) zu versenden.

### **§ 2 Unterricht**

- 2.1 Unterricht an der Musikschule wird in der Regel wöchentlich montags bis freitags während des ganzen Jahres erteilt. An gesetzlichen Feiertagen, während der Schulferien in Niedersachsen und an Tagen, an denen von offizieller Stelle der Schulunterricht an den allgemeinbildenden Schulen abgesagt wird oder bei Absage in begründeten Einzelfällen durch die Schulleitung der Musikschule, findet kein Musikunterricht statt.
- 2.2 Die Einteilung in den Instrumental- und Vokalunterricht erfolgt in der Regel unbefristet zum 01.02. bzw. 01.08. jeden Jahres auf der Grundlage der verfügbaren Unterrichtsplätze in eine der angebotenen Unterrichtsformen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform, Unterrichtsort, Lehrkraft oder Unterrichtstermin besteht nicht.

### § 3 Unterrichtsentgelte

- 3.1 Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule sind privatrechtliche Unterrichtsentgelte zu entrichten, deren Höhe sich aus der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung ergeben.
- 3.2 Das Unterrichtsentgelt wird als Jahresbetrag erhoben und ist in monatlichen Raten (jeweils zum 1. eines Monats) zu zahlen.
- 3.3 Belegt ein\*e Schüler\*in ein zweites Fach (nach Ziff. 1-4 der Entgeltordnung), wird hierfür eine Ermäßigung von 20% ausgehend vom Entgeltsatz gem. der Entgeltordnung gewährt. Als erstes Fach gilt das mit dem höchsten Entgelt.

Die Belegung ist in der Regel auf zwei Fächer begrenzt. Ausgenommen von dieser Begrenzung sind Kurse der TalentAkademie und der Studienvorbereitenden Ausbildung.

- 3.4 Für Erziehungsberechtigte, die mehrere Kinder an der Musikschule unterrichten lassen, wird eine Geschwisterermäßigung berechnet. Sie beträgt für das zweite Kind 20% und ab dem dritten Kind 40 % des jeweils für das Kind anfallenden Entgelts.

Die Reihenfolge der Kinder ergibt sich aus der Höhe des zu zahlenden Entgeltes, wobei das Kind mit dem höchsten Unterrichtsentgelt als 1. Kind gerechnet wird, das mit dem zweithöchsten Entgelt als 2. Kind.

- 3.5 Es können besondere Unterrichtsformen vereinbart werden.
- 3.6 Zahlungsverpflichtungen aufgrund zeitlich befristet abgeschlossener Unterrichtsverträge bleiben von während der Laufzeit dieser Verträge eintretenden Entgelterhöhungen oder -ermäßigungen unberührt.
- 3.7 Für Personen ab der Vollendung des 21. Lebensjahres gelten besondere Unterrichtsformen (Ziff. 5 und Ziff. 6 der Entgeltordnung).
- 3.8 Für Personen mit Hauptwohnsitz außerhalb des Stadtgebiets von Hannover wird ein Auswärtigenzuschlag von 25% auf das normale Entgelt erhoben.
- 3.9 Auf Antrag kann abweichend vom normalen Entgelt aus wirtschaftlichen Gründen die Zahlung eines Mittleren Entgelts bzw. Kleinen Entgelts gemäß der Entgeltordnung bewilligt werden.

Die Zahlung des Mittleren bzw. Kleinen Entgelts wird längstens für ein Jahr bewilligt. Der Zeitraum beginnt frühestens mit dem Monat, in welchem der Antrag eingeht. Nach Ablauf dieses Bewilligungszeitraumes ist ein neuer Antrag zu stellen.

- 3.10 Die Bewilligung des Mittleren bzw. Kleinen Entgelts kann nur für Personen erfolgen, die im Stadtgebiet Hannover ihren Hauptwohnsitz haben. Dies gilt nicht für die Teilnehmer\*innen an der Studienvorbereiteten Ausbildung.

## **§ 4 Instrumentenvermietung**

- 4.1 Die Musikschule stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Schüler\*innen zu Unterrichtszwecken Instrumente gegen Zahlung eines Mietzinses zur Verfügung. Die Höhe des Mietzinses ergibt sich aus der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.2 Die Mietdauer beträgt in der Regel bis zu 6 Monate. Sie kann auf Antrag verlängert werden. In Kooperationsprojekten entspricht die Mietdauer in der Regel der Projektlaufzeit.
- 4.3 Weitere Einzelheiten regelt der Mietvertrag.

## **§ 5 Erstattung des Unterrichtsentgelts**

- 5.1 Ist der\*die Schüler\*in aufgrund einer längeren Erkrankung mehr als 4 Unterrichtstermine in Folge an der Unterrichtsteilnahme gehindert, werden auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes die Unterrichtsentgelte für den Zeitraum der nachgewiesenen Krankheit ab dem 5. Unterrichtstermin, jedoch nur maximal bis zu 8 Unterrichtstermine innerhalb von 12 Monaten erstattet.
- 5.2 Fällt der Unterricht seitens der Musikschule mehr als zweimal während eines Schulhalbjahres aus, werden die Unterrichtsentgelte ab dem dritten ausfallenden Unterrichtstermin auf Antrag erstattet.
- 5.3 Die Erstattungen werden grundsätzlich nach Ablauf des Schulhalbjahres auf Antrag vorgenommen. Erstattungsanträge sind schriftlich innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Schulhalbjahrs zu stellen.
- 5.4 Als Schulhalbjahr gilt der Zeitraum 01.02.-31.07. bzw. 01.08.-31.01. des Folgejahres.

## **§ 6 Änderung und Beendigung des Unterrichts**

- 6.1 Unbefristete Unterrichtsverträge können sowohl von der Musikschule Hannover als auch von der\*dem Schüler\*in bzw. deren Erziehungsberechtigten zum 31.01. oder 31.07. jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 30.11. oder 31.05. jeden Jahres beim\*bei der Vertragspartner\*in eingegangen sein. Dies gilt auch für die Beendigung eines zusätzlichen Unterrichtsfaches oder für den Wechsel in ein anderes Unterrichtsfach.
- 6.2 Bei Neuaufnahme eines Unterrichtsfaches ist zusätzlich eine Kündigung zum Ende des zweiten Kalendermonats möglich. Die Kündigung muss schriftlich bis zwei Wochen vor Ende des zweiten Kalendermonats bei der Verwaltung der Musikschule eingegangen sein.
- 6.3 Die Kündigung eines Unterrichtsvertrages bedarf der Schriftform und muss gegenüber der Verwaltung der Musikschule Hannover bzw. dem\*der Zahlungspflichtigen ausgesprochen werden. Die Kündigung in Form einer E-Mail ist ebenfalls zulässig.

6.4 Auf Antrag kann die Unterrichtsform geändert werden, sofern die Unterrichtsplätze verfügbar sind. Es gelten die in Ziffer 6.1 genannten Fristen.

6.5 Befristete Verträge für Halbjahreskurse bzw. Jahreskurse können nur zum Ende des zweiten Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist bis zwei Wochen vor Ende des zweiten Kalendermonats an die Verwaltung der Musikschule zu richten.

Für Unterrichtsverträge über Angebote in Kooperation mit anderen Einrichtungen, wie z. B. allgemeinbildenden Schulen, gelten die zwischen den Kooperationspartnern vereinbarten Bedingungen. In Schulkooperationen ist eine vorzeitige Kündigung des Unterrichtsvertrages nicht vorgesehen.

Die Verträge über die Teilnahme an der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) (Theorie, Gehörbildung) sind während der Kursdauer (1 Jahr) nicht kündbar. Ziffer 6.6 und 6.7 bleiben unberührt.

6.6 Unabhängig der Ziffern 6.1 und 6.3 können alle Unterrichtsverträge bei Wegzug aus Hannover, Auslandsaufenthalt aus schulischen Gründen oder bei länger dauernder Krankheit des\*der Schüler\*in (mehr als 4 Wochen) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Bei Kündigung aufgrund von Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich.

6.7 Die Musikschule Hannover kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Unterrichtsvertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Monats kündigen.

Wichtige Gründe sind insbesondere der unregelmäßige Unterrichtsbesuch, unbefriedigende Mitarbeit, Zahlungsrückstände usw.

## Entgeltordnung (Anhang zur Allgemeinen Geschäftsordnung vom 1.Februar 2025)

Die Unterrichtsentgelte für Unterricht und Kurse richten sich nach dieser Entgeltordnung. Sie werden als Jahresgebühr erhoben und auf 12 monatliche Raten aufgeteilt.

### Entgelte

#### **Angebote für Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 21. Lebensjahres**

			<b>Monatliche Raten auf der Grundlage eines Jahresentgelts in Euro</b>		* auf Antrag
			<b>Normales Entgelt</b>	<b>Mittleres Entgelt*</b>	<b>Kleines Entgelt*</b>
<b>Gruppenangebote (z.B. Elementarkurse, Tanzgruppen)</b>					
1.1	<b>KursTarif</b> <i>7-10 TN 45 Min. 9-12 TN 60 Min.</i>	<b>24,50</b>	16,-	7,50	
<b>Instrumental- und Vokalangebote in Kleingruppen oder Einzelunterricht</b>					
Die Unterrichtszeit der Gruppe verlängert sich je Person um die im Tarif genannte Minutenzahl.					
2.1	<b>GruppenTarif15</b> <i>ab 3 TN / 45 Minuten</i>	<b>38,-</b>	23,-	7,50	
2.2	<b>GruppenTarif20</b> <i>ab 2 TN/ 40 Minuten</i>	<b>50,-</b>	29,-	7,50	
2.3	<b>Tarif30</b> <i>ab 1 TN /30 Minuten</i>	<b>62,-</b>	35,-	7,50	
2.4	<b>Tarif45</b> <i>ab 1 TN /45 Minuten</i>	<b>86,-</b>	47,-	7,50	
<b>Instrumental- und Vokalangebote in Kooperationen</b> z.B. in Kitas und Schulen (befristete Projekte)					
3.1	<b>KursTarif Koop</b> <i>10-15 TN 45 Min.</i>	<b>24,50</b>	16,-	7,50	
3.2	<b>GruppenTarif Koop</b> <i>3-7 TN 45 Min.</i>	<b>37,-</b>	22,-	7,50	
3.3	<b>GruppenTarif Koop Vokal</b> <i>10-14 TN 45 Min.</i>	<b>16,-</b>	12,-	7,50	
Nachfolgeunterricht (NFU, nur im Anschluss an Kooperationsprojekte)					
3.4	<b>GruppenTarif NFU</b> <i>4-6 TN 45 Min.</i>	<b>38,-</b>	23,-	7,50	
<b>Ergänzungsfächer</b> für Teilnehmende ohne Unterrichtsbelegung nach 1.1 bis 3.4					
4.1	<b>TarifEF</b> <i>Ergänzungsfach</i>	<b>7,50</b>	7,50	7,50	
4.2	<b>TarifTAM</b> <i>TalentAkademieMusik</i>	<b>20,-</b>	14,-	7,50	
4.3	<b>TarifSVA</b> <i>Studienvorbereitende Ausbildung</i>	<b>20,-</b>	14,-	7,50	

## Angebote für Personen ab der Vollendung des 21. Lebensjahres

Monatliche Raten auf der Grundlage eines Jahresentgelts in Euro				*auf Antrag
	Normales Entgelt	Mittleres Entgelt*	Kleines Entgelt*	
<b>Instrumental- und Vokalangebote in Kleingruppen oder Einzelunterricht</b>				
Die im Tarif genannte Zahl entspricht der für jede teilnehmende Person bereitgestellten wöchentlichen Unterrichtszeit				
<b>5.1 Tarif10 E</b>	<b>49,-</b>	31,-	12,-	
<b>5.2 Tarif15 E</b>	<b>70,-</b>	41,-	12,-	
<b>5.3 Tarif20 E</b>	<b>90,-</b>	50,-	12,-	
<b>Großgruppenangebote</b>				
<b>6.1 Gruppentarif E</b> 10-16 TN 60 Min. 17-24 TN 90 Min. ab 24 TN 120 Min.	<b>23,-</b>	18,-	12,-	
<b>6.2 Chortarif E</b>	<b>12,-</b>	12,-	12,-	

## Instrumentenmiete

Monatliche Raten auf der Grundlage eines Jahresentgelts In Euro				* auf Antrag
	Normales Entgelt	Mittleres Entgelt*	Kleines Entgelt*	
<b>8.1 Instrumenten-Miete</b> 1.-6. Monat	<b>4,-</b>	4,-	4,-	
ab 7. Monat	<b>20,-</b>	4,-	4,-	
<b>8.2 Instrumenten-Miete K</b> In Kooperationen für die Laufzeit des Projekts	<b>4,-</b>	4,-	4,-	

## Ermäßigungen

Die Regelungen zur Mehrfächer-Ermäßigung und zur Geschwister-Ermäßigung sind in §3.3. und § 3.4. der Allgemeinen Geschäftsordnung dargelegt.